

Effektivität der Strafe

Prof. Dr. sc. ULRICH DÄHN, Prorektor für Forschung,

Prof. Dr. sc. HANS WEBER, Leiter des Lehrstuhls Strafrecht und Strafprozeßrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Ausgangspunkt und Grundlage für theoretische Aussagen über die Effektivität der Strafe und deren Erforschung sind die marxistisch-leninistischen Grundpositionen zur Kriminalität und die daraus resultierende Strategie und Taktik der sozialistischen Gesellschaft zur Bekämpfung dieser Erscheinung. Sie bilden das Fundament für ein methodisch einheitliches Vorgehen. In diesem Zusammenhang sind auch noch strittige theoretische und methodische Fragen zu diskutieren. Bei der weiteren Klärung gilt es, die hauptsächlichste Quelle neuer Erkenntnisse, die Praxis, noch genauer, detaillierter und exakter zu untersuchen und die Ergebnisse daraus theoretisch zu verallgemeinern. Den folgenden Ausführungen legen wir die im Lehrbuch „Marxistisch-leninistische Rechtstheorie“ gegebene Begriffsbestimmung der Effektivität des Rechts zugrunde: „Sozialistisches Recht ist dann gesellschaftlich wirksam, wenn seine Wirkungen dazu beitragen, und sei es auch in einem noch so bescheidenen Umfange, die sozialen Ziele zu verwirklichen, die Grund für den Gesetzgeber waren, bestimmte rechtliche Regelungen zu schaffen.“¹ Für die Untersuchung der Effektivität der Strafe als eines wichtigen Teilproblems der Effektivität des sozialistischen Rechts bedeutet das, den Beitrag der Strafe zur Verwirklichung der grundlegenden Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger, zur Vorbeugung von Straftaten sowie zur Erziehung des Verurteilten eingehend zu analysieren.

Inhalt und Grenzen der Effektivität der Strafe können weder aus dem generellen Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch aus den spezifischen Zielen der einzelnen Strafarten allein hergeleitet werden. Sie werden vielmehr entscheidend mitbestimmt durch die grundlegenden Auffassungen über die Kriminalität, ihre Ursachen und Bedingungen, die Möglichkeiten und Wege ihrer Vorbeugung und Bekämpfung sowie über die Rolle und Stellung des Menschen in der Gesellschaft, seine Fähigkeit zur Selbstentscheidung hinsichtlich seines Handelns.

Unsere weiteren Ausführungen zur Effektivität der Strafe werden durch die gesicherten marxistisch-leninistischen Erkenntnisse geprägt, daß

- die Kriminalität eine gesellschaftliche Erscheinung ist, die durch einen ganzen Komplex individueller und gesellschaftlicher Ursachen hervorgebracht wird, die gesellschaftlich beeinflussbar sind;
- der einzelne fähig ist, sich frei zu entscheiden und seine Handlung ihm zurechenbar ist;
- der Androhung, Anwendung und Realisierung der Strafe weder die Vergeltungstheorie, noch eine allgemeine Gerechtigkeits- oder Sühnetheorie zugrunde liegen, sondern die Aufgabe des Schutzes, der Vorbeugung und Erziehung²;
- die Strafzwecke des sozialistischen Strafrechts im sozialen und nicht im transzendentalen Bereich angesiedelt sind und so die Möglichkeit geben, empirisch nicht nur das Versagen der Strafe (bei Rückfall), sondern auch ihren Erfolg festzustellen;
- zwischen der Kriminalitätsentwicklung und der Strafe nur eine vermittelte Beziehung besteht und wegen der Tatbezogenheit der Strafe ihre Wirkungen begrenzt sind.

Die Ziele der Strafe und ihre Effektivität

Für die theoretische Ausarbeitung der Effektivität der Strafe ist es erforderlich, von solchen Zielen und Kriterien

auszugehen, die real sind, die dem Wesen der Strafe entsprechen und die dazu beitragen, staatliche und gesellschaftliche Initiativen zur Sicherung einer hohen Effektivität der Strafe zu wecken. Notwendig sind hier konkrete und meßbare Aufgabenstellungen. Dazu sind Prozesse und Erscheinungen zu untersuchen, die durch die Strafe tatsächlich zu beeinflussen sind und aus denen sich eine entsprechende Wirksamkeit ergibt. Andererseits dürfen aber mit der Strafe keine übertriebenen und unrealen Erwartungen verbunden werden.

Ferner muß von solchen Zielen und Kriterien ausgegangen werden, die feststellbar sind und die es zulassen, die Frage präzise zu beantworten, was mit der Strafe tatsächlich erreicht worden ist, welche Probleme bzw. Rückstände auftreten und welche Maßnahmen zur Verwirklichung und Kontrolle der Ziele der Strafe im einzelnen erforderlich sind. Daraus ergibt sich, daß ein Effekt der Strafe auch im einzelnen Fall durchaus bewirkt, festgestellt und gemessen werden kann.

Das Verhalten des Bestraften ist durch sehr vielfältige und miteinander verflochtene gesellschaftliche Einflüsse determiniert. Durch gründliche wissenschaftliche Untersuchungen ist daher der tatsächliche Einfluß der Strafe aus dem Gesamtkomplex der Faktoren zu isolieren und exakt festzustellen.³ Das setzt voraus, daß die Ziele der Strafe und die Wege und Möglichkeiten, sie zu erreichen, genau bekannt sind. Um die Effektivität der Strafe festzustellen, sind also die Veränderungen, die die Strafe vor allem im Verhalten des Bestraften bewirken soll, möglichst genau zu bestimmen. Unbestritten ist, daß die Strafe nur ein Faktor ist, der auf das Verhalten der Menschen einwirkt, und vielfach sogar nicht der entscheidende. Das schließt aber nicht aus, daß die Strafe bestimmte Verhaltensweisen fördern und — falls es notwendig ist — auch zwangsweise durchsetzen muß.

Die Strafe ist ja eben gerade so anzuwenden, auszugestalten und zu verwirklichen, daß sie tatsächlich, überwiegend oder hauptsächlich einen spürbaren — und im Einzelfall auch nachweisbaren und meßbaren — Einfluß auf Verhaltensweisen ausüben, d. h. bestimmte Verhaltensweisen auslösen kann und muß. Dieses Ergebnis kann durch andere Mittel nicht oder zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit bewirkt werden.

Ein wichtiger Grundzug der Entwicklung des sozialistischen Strafrechts besteht deshalb darin, das Strafsystem so zu vervollkommen, daß der Einfluß der Strafen auf das Verhalten der Bestraften wächst. Dazu gehören sowohl die exaktere rechtlich verbindliche Ausgestaltung von Strafen (vor allem von Strafen ohne Freiheitsentzug) als auch die Initiierung entsprechender staatlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten. Damit soll der tatsächliche Einfluß der Strafe auf das Verhalten erhöht und verbindlicher gestaltet werden.

Dieser Wirkungsmechanismus der Strafe ist so effektiv wie möglich zu gestalten, weil er die Grundlage für alle anderen Wirkungen der Strafe bildet. Das ergibt sich aus dem Wesen der Strafe als einer Maßnahme zur Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Strafe mobilisiert um so eher staatliche und gesellschaftliche Initiativen zur erzieherischen Einflußnahme auf den Verurteilten, je nachhaltiger sie auf Verhaltensweisen des Strafrechtsverletzers gerichtet ist. Auch die allgemein-erzieherische Rolle der Strafe wird hiervon geprägt.